



### Allgemeines / Geltungsbereich

Um einen reibungslosen Ablauf am Landwirtschaftlichen Zentrum SG (LZSG) zu ermöglichen, zählen wir auf Selbstverantwortung. Trotzdem sind einige Regeln zu beachten. Die Allgemeine Hausordnung gilt für die Lernenden, Kursteilnehmende, Mitarbeitende und alle Gäste im Haus. Von der Allgemeinen Hausordnung abweichende Regeln sind mit dem Hausdienst abzusprechen.

### Tagesablauf

06.45 – 07.15 Uhr	Morgenessen, anschliessend Betten und Zimmer aufräumen
07.30 Uhr	Zimmerordnung erstellt
11.50 Uhr	Mittagessen
17.30 Uhr	Nachtessen
22.00 Uhr	Arbeitsschluss in den Werkstätten
ab 22.30 Uhr	Nachtruhe im Schul-, Wohntrakt sowie auf dem ganzen LZSG-Areal

### Betreuung / Verantwortlichkeiten

Die zuständigen Schulleiter und Kursleiter der Bildungsinstitutionen stellen die Aufsicht, Betreuung, Disziplinarordnung und Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen der Lernenden selber sicher.

### Übernachten am LZSG

Aus Rücksicht auf die Bewohner im Wohntrakt gilt ab 22:30 Uhr eine **absolute Nachtruhe** (Musik in Zimmerlautstärke, kein Lärm im Gang, keine Zimmerbesuche etc.). Die Nachtruhe gilt auch auf dem ganzen Areal und bei der Rückkehr aus dem Ausgang. **Der Aufenthalt auf den Terrassen im Wohntrakt ist ab 22.30 Uhr verboten.**

**Abends und in der Nacht ist strikte darauf zu achten, dass jeweils das Licht in den Räumen gelöscht wird.** Verstösse gegen die Hausordnung, wie z.B. Alkoholaufbewahrung und –konsum, werden mit 2 Wochen Externat bestraft und bei wiederholten Verstössen erfolgt die Wegweisung aus dem Internat.

### Ordnung / Garderobe

Die ganze Anlage mit Umgebung und Parkplatzgelände sind sauber zu halten. Die Wohnzimmer sind aufgeräumt, Kleider und Utensilien liegen nicht am Boden, sondern sind im Schrank zu versorgen. Nach Schulschluss sind die Schulzimmer und Kursräume aufgeräumt und sauber zu verlassen, ebenfalls nach Gebrauch der Fitnessräume und Aufenthaltsräume. Für die Trennung des Abfalls stehen geeignete Behälter bereit und für die Ablage von Arbeitskleidern und –schuhen steht die Garderobe zur Verfügung. **Der Wohntrakt (Internat) darf nur in Hausschuh betreten werden.** Nach Übungen im Freien sind die verschmutzten Arbeitsschuhe und Arbeitskleider in der Garderobe zu wechseln. Die Mensa darf nur mit sauberen Kleidern und Schuhen betreten werden. Die Räume sind nach den Instruktionen des Hausdienstes zu lüften.

### Pausenräume

Für die Pausen sind die zugewiesenen Aufenthaltsorte zu benützen. Für Lernende bzbs Rheinhof steht der Aufenthaltsraum im 1. OG des Schultraktes zur Verfügung. Die Sitzgelegenheiten (z.B. Sitzsäcke) dürfen nicht aus dem Aufenthaltsraum entfernt werden.

### Zutrittsberechtigungen

Es haben nur Lernende und Mitarbeitende bzbs Rheinhof und Mitarbeitende des LZSG sowie Drittpersonen/Gäste mit Zustimmung der Zentrumsleitung Zutritt zum Wohntrakt und zu den Aufenthaltsräumen. Der Zutritt zu den Zimmern und zum Aufenthaltsraum im 2. OG ist für männliche Lernende und zu den Zimmern im EG für weibliche Lernende verboten.

### Motorfahrzeuge

Lernenden steht eine Parkiermöglichkeit auf dem zugewiesenen Lernenden-Parkplatz zur Verfügung. Die Lernenden im 3. Lehrjahr bzbs Rheinhof benützen den Nord-Parkplatz (nach Einfahrt erster Parkplatz). Für übernachtende Lernende bzbs Rheinhof und Langzeitparkierer ist für das Parkieren eine Bewilligung erforderlich (Parkliste). Das Landw. Zentrum SG übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Beschädigungen von Fahrzeugen oder Unfälle auf dem Areal. Während dem Unterricht und für die Verschiebung zum Gutsbetrieb darf das Auto nur auf Anweisung einer Lehrperson benutzt werden. Die Signalisation auf dem Areal ist strikte zu befolgen. **Die Zu- oder Wegfahrt und das Parkieren zwischen dem neuen Hauptgebäude / dem Verwaltungstrakt und der Maschinenhalle ist nicht erlaubt** (ausgenommen Zubringerdienst Material), **insbesondere die Zufahrten zum Neubau dürfen nicht befahren werden.** Verstösse gegen die Verkehrsordnung werden mit **Fr. 20.-** gebüsst. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Zufahrt zum LZSG sind einzuhalten. Besondere Vorsicht ist beim Schulhaus Türogenau im Dorf Salez geboten.



### Rauchen/Drogen/Alkohol

Für das Rauchen steht der Platz vor dem Eingang zum Wohntrakt zur Verfügung. **Im Gebäude und auf den Terrassen gilt ein striktes Rauchverbot.** Besitz und Konsum illegaler Drogen haben eine sofortige Wegweisung aus dem Wohntrakt und eine Anzeige zur Folge.

**Es gilt ein generelles Alkoholverbot.** Die Aufbewahrung und der Konsum von Alkohol ist für Lernende verboten. Ausnahmen beim Alkoholkonsum, z.B. öffentliche Anlässe, regelt die Zentrums- oder Schulleitung.

### Verpflegung/Getränke

Im Speisesaal wird korrektes Verhalten und ordentliches Benehmen hochgehalten. Das Essen und Lagern von Lebensmitteln in den Klassenzimmern ist untersagt. Das Aufbewahren von Getränken in verschliessbaren Behältern und das Trinken daraus in den Pausen sind erlaubt.

In den Informatikzimmern ist jegliches Trinken und Essen untersagt. In den zugewiesenen Aufenthaltsräumen stehen Kochmöglichkeiten und Kühlschränke zur Verfügung. In den Zimmern im Wohntrakt sind Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc. nicht erlaubt. Für die Pausenverpflegung stehen Getränke- und Snackautomaten sowie die während den Pausen geöffnete Mensa zur Verfügung. Als Zahlungsmittel sind Barzahlung, EC-Karte und Badge (Ladestation im Aufenthalt 1. Stock / Neubau) möglich.

### Musik/Fernsehen/Video/Laptops/Mobiletelefone

Für Musikhören gilt Zimmerlautstärke. In den Wohnzimmern sind private Fernsehgeräte und grosse Stereoanlagen nicht gestattet. Für Laptops steht gratis ein WLAN zur Verfügung.

### Haftung

Das Landwirtschaftliche Zentrum SG übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Ausgang oder auf dem Weg von und zum LZSG entstanden sind. Auch für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen in oder ausserhalb der Anlage haftet das LZSG nicht.

### Sachbeschädigungen

Mit Türen, Mobiliar und weiteren Einrichtungen ist sorgfältig umzugehen. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist verpflichtet, Sachbeschädigungen sofort dem Hausdienst zu melden. Der Verursacher oder die Verursacherin trägt die Kosten für die Instandstellung. Die Liste mit den entsprechenden Tarifen für Sachbeschädigungen hängt an den Informationswänden.

### Fundgegenstände

Fundgegenstände werden bei Nichtabholung einen Monat nach Semesterende durch den Hausdienst entsorgt.

### Unfallverhütung

Das Betreten des Servicegangs des Daches vom 2. OG des Wohntraktes aus, ist strengstens verboten. Bei Arbeiten in den Werkstätten und beim Aufenthalt im Fitnessraum sind aus Sicherheitsgründen immer wenigstens 2 Personen anwesend.

### Notfälle/Alarmierung:

Bei Feuersbruch ist die Feuerwehr (rote Wandkästchen) zu alarmieren und für die Erstbekämpfung sind die bereitgestellten Handfeuerlöscher zu verwenden. **Der Missbrauch der Brandsicherungsanlage und der Handfeuerlöscher wird unter Kostenfolge geahndet** (Kosten der Feuerwehr bei Fehlalarm: ca. Fr. 1'500.-). Im Alarmierungsfall erfolgt eine Lautsprecherdurchsage. Es werden die Fälle Chemieunfall/Amok (**im Schulzimmer bleiben**) und Evakuierung z.B. bei Feueralarm (**das Gebäude ruhig verlassen**) unterschieden.

Salez, 14. August 2023

Leiter Landw. Zentrum SG

Markus Hobi

Verteiler: Lernende, Mitarbeiter LZSG und Lehrpersonen bzbs Rheinhof  
Anschlagbrett Kopierzimmer S015 und Schüleraufenthalt